

# Neue Musterberufsordnung für Zahnärzte

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“ So formuliert das Grundgesetz die Freiheit der Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 Satz 1). Der Berufsträger unterliegt jedoch gesetzlichen Beschränkungen. „Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“ (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG)

| RA Peter Knüpper

Als zentrales Freiheitsrecht, das dem Einzelnen die freie Entfaltung der Persönlichkeit zur materiellen Sicherung seiner individuellen Lebensgestaltung ermöglicht, formuliert „die Berufsfreiheit“, ein Abwehr- sowie Teilhaberecht zugleich – Teilhabe in Gestalt eines freien Zugangs zu Ausbildungseinrichtungen und Abwehr von rechtlichen sowie faktischen Beeinträchtigungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es überhaupt berufsregelnder Normen – insbesondere bei „Freien“ Berufen – bedarf. In der aktuellen Debatte über den Entwurf einer europäischen Dienstleistungsrichtlinie werden Regelungen für den Berufszugang ebenso hinterfragt wie solche der Berufsausübung. Welche rechtliche Grundlage haben staatliche Gebührenordnungen, welchen Sinn haben Werberegungen, welche Gründe sprechen für das (in einigen Kammergesetzen enthaltene) Verbot der juristischen Person als Praxisform? Sind alle diese Vorschriften noch zeitgemäß oder wirken sie eher als Zugangsbarriere für die freie Berufsausübung im Sinne eines „closed shop“?

Auch die Gerichte, allen voran das Bundesverfassungsgericht, verweisen in diesem Zusammenhang immer wieder auf den Schutz der Berufsträger vor zu weitreichenden Eingriffen in ihre Berufsausübung. Beispiel Werbung: Längst hat die Rechtsprechung der freiberuflichen Selbstverwaltung ins Stammbuch geschrieben, dass nicht jegliche Werbung verboten werden darf. Stets ist bei berufsrechtlichen Regelungen vielmehr zu fragen, welche Gründe des Gemeinwohls dafür sprechen, in die Berufsausübungsfreiheit einzugreifen.

Auf viele dieser aktuell diskutierten Fragen gibt die neue Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer eine Antwort und versucht damit dem Anspruch des Berufsstands ebenso gerecht zu werden wie einer sich wandelnden „Verkehrsauffassung“ bezüglich der Ausübung des freien Heilberufs. Soweit die Musterberufsordnung von den für das Berufsrecht zuständigen Kammern auf Länderebene umgesetzt wird, erlangt diese Berufsordnung Rechtskraft für den einzelnen Berufsträger.

## Freie Berufe sind kein Gewerbe

Dabei wird das Koordinatensystem des Freien Berufs nicht verlassen. Nein, Zahnärzte üben kein Gewerbe aus, unterliegen daher beispielsweise bei der Außendarstellung ihrer Berufsausübung anderen Regeln als ein Handwerks- oder Handelsbetrieb. Nein, ein Behandeln im Umherziehen ist – nach wie vor – nicht erlaubt, wohl aber der Betrieb einer Zweitpraxis und die Berufsausübung an anderen Orten, vorausgesetzt die ordnungsgemäße Patientenversorgung ist sichergestellt. Eine Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist. Nein, die *Ausübung* des Zahnarztberufs durch eine juristische Person wird es auch jetzt nicht geben können, das verbietet im Übrigen auch das Zahnheilkundengesetz, wohl aber wird der Gestaltungsrahmen für Berufsausübungs- und Praxisformen erweitert. Im Mittelpunkt steht dabei stets die eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung.



RA Peter Knüpper, Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landeszahnärztekammer